

Aktenzeichen: 6 ABR 40/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 21. Januar 1982
Az. 6 ABR 40/79

I. Arbeitsgericht Saarbrücken - Beschluß vom 4. September 1978
Az. 2 BV 9/78

II. Landesarbeitsgericht Saarland - Beschluß vom 17. Januar 1979
Az. 1 Ta BV 6/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wegfall des Rechtsschutzinteresses

Gesetz:

ArbGG 1979 § 80

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 40/79

1 Ta BV 6/78 Saarland

Verkündet am
21. Januar 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Lehmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 17. Januar 1979 - 1 Ta BV 6/78 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 4. September 1978 - 2 BV 9/78 - abgeändert:

Die Anträge werden als unzulässig abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Bei der Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) ist im April 1978 ein neuer Betriebsrat (Antragsgegner) gewählt worden, der aus fünf Arbeitern und 14 Angestellten bestand, von denen 7 Mitglieder der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) und 7 Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) waren.

Nach der Konstituierung des Antragsgegners wählte in einer Betriebsratssitzung am 27. April 1978 die Gruppe der Arbeiter das Betriebsratsmitglied W als Mitglied des Gesamtbetriebsrats. Die Wahl des Vertreters der Angestellten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Verfahrensbevollmächtigter der weiteren Beteiligten zu 2.:
Rechtsanwalt Horst Thon, Zeil 65 - 69, 6000 Frankfurt am
Main,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1982 durch den Vize-
präsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und
Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und
Lehmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Saarland vom 17. Januar 1979 - 1 Ta BV 6/78 -
aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird
der Beschluß des Arbeitsgerichts Saarbrücken
vom 4. September 1978 - 2 BV 9/78 - abgeän-
dert:

Die Anträge werden als unzulässig
abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Bei der Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu
1) ist im April 1978 ein neuer Betriebsrat (Antragsgegner)
gewählt worden, der aus fünf Arbeitern und 14 Angestellten
bestand, von denen 7 Mitglieder der Deutschen Angestellten-
Gewerkschaft (DAG) und 7 Mitglieder der Industriegewerkschaft
Bergbau und Energie (IGBE) waren.

Nach der Konstituierung des Antragsgegners wählte in
einer Betriebsratssitzung am 27. April 1978 die Gruppe der
Arbeiter das Betriebsratsmitglied W als Mitglied des
Gesamtbetriebsrats. Die Wahl des Vertreters der Angestellten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gruppe blieb sowohl in dieser als auch in einer weiteren Sitzung des Antragstellers am 9. Mai 1978 wegen Stimmengleichheit der vorgeschlagenen Betriebsratsmitglieder in mehreren Wahlgängen erfolglos. Nachdem auch ein Antrag auf Herbeiführung eines Losentscheids mit Stimmengleichheit der Mitglieder der Angestelltengruppe abgelehnt worden war, ließ der Vorsitzende des Antragsgegners auf Antrag eines Mitglieds der Angestelltengruppe der mit 12 gegen 7 Stimmen von den Mitgliedern des Antragsgegners angenommen war, die Wahl von den Mitgliedern des Antragsgegners in ihrer Gesamtheit durchführen. In dieser Wahl wurde als Vertreter der Angestelltengruppe mit jeweils 12 gegen 7 Stimmen der Angestellte R und als dessen Stellvertreter der Angestellte B in den Gesamtbetriebsrat gewählt. Die Antragsteller H und L haben noch vor Durchführung der Abstimmung diese Wahl beanstandet und erneut einen Losentscheid verlangt.

Die Antragsteller haben beantragt,

1. den Beschluß des Betriebsrats vom 9. Mai 1978 für nichtig zu erklären;
2. festzustellen, daß bei Stimmengleichheit in der Gruppe im Falle des § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG Vertreter und Stellvertreter der Gruppe für den Gesamtbetriebsrat durch das Los zu ermitteln sind.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen mit folgender Beschlußformel stattgegeben:

1. Es wird festgestellt, daß der Beschluß des Antragsgegners vom 9. Mai 1978 über die Entsendung der Betriebsratsmitglieder Werner R und Hans B in den Gesamtbetriebsrat unwirksam ist.
2. Es wird weiter festgestellt, daß bei Stimmengleichheit in der Gruppe über die Frage der Entsendung der Vertreter der Gruppe in den Gesamtbetriebsrat durch Los zu entscheiden ist.



- 4 -

Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragsteller bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 ArbGG a.F., § 121 ArbGG 1979 an sich statthaft und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden.

2. Die Antragsteller verfolgen ihre Ansprüche zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz i.S. von § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG 1979.

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller ist zu bejahen. Sie sind als Angehörige der Angestelltengruppe (einzeln) von dem Beschluß des Antragsgegners in ihren Rechten betroffen (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 10. Februar 1981 - 6 ABR 91/78 - AP Nr. 2 zu § 54 BetrVG 1952, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Ebenso ist die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners und der weiteren Beteiligten zu 1) gegeben. Schließlich sind auch die Angestellten R und B zu beteiligen (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Februar 1981, aaO mit Nachweisen), aber bisher weder vom Landesarbeitsgericht noch vom Arbeitsgericht am Verfahren beteiligt worden. Durch den Streit, ob die Entsendung in den Gesamtbetriebsrat als Vertreter der Angestelltengruppe (R) bzw. als Stellvertreter des Vertreters der Angestelltengruppe (B) wirksam sei, werden beide in ihren Rechten betroffen, nämlich die Aufgaben im Gesamtbetriebsrat für den Antragsgegner wahrzunehmen. Einer Aufhebung des Beschlusses und einer Zurückverweisung bedarf es vorliegend wegen der Nichtanhörung in den Vorinstanzen jedoch nicht. Es ist nichts ersichtlich und nichts dafür vorgebracht, daß nach einer nachgeholten Anhörung von einem anderen Sachverhalt als dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten ausgegangen werden müßte (Beschluß des erkennenden Senats vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen). Da die Beteiligungsbefugnis von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen und zu berücksichtigen ist, hat der Senat beide Angestellten am Verfahren beteiligt.

Dagegen ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde der Gesamtbetriebsrat im vorliegenden Beschlußverfahren nicht Beteiligter, da Gegenstand dieses Verfahrens nur die Wirksamkeit der Bestimmung und der Entsendung der Angestelltenvertreter in den Gesamtbetriebsrat ist. Über die Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat oder die Wirksamkeit von Beschlüssen, die vom Gesamtbetriebsrat unter Mitwirkung dieser Vertreter zustande gekommen sind, ist hier nicht zu entscheiden.

III. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag zu 1) der Antragsteller ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich während des Rechtsbeschwerdeverfahrens weggefallen ist.

Im Jahre 1981 ist im Betrieb der Beteiligten zu 1) ein neuer Betriebsrat gewählt worden. Damit sind auch neue Mitglieder des Gesamtbetriebsrats zu entsenden gewesen, die Amtsdauer der 1978 in den Gesamtbetriebsrat entsandten Mitglieder ist damit beendet. Da Gegenstand des Antrags nur der Beschluß des Antragsgegners vom 9. Mai 1978 ist, besteht das Rechtsschutzinteresse nicht mehr, nachdem dem Beschluß nunmehr nach Konstituierung eines neuen Betriebsrats keine Wirkungen mehr zukommen können.

Ohne daß es auf weiteres ankommen könnte, sind damit insoweit die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben und auszusprechen, daß der Antrag als unzulässig abgewiesen wird.

2. Auch der Antrag zu 2) der Antragsteller muß als unzulässig abgewiesen werden, da für ihn von Anfang an kein Rechtsschutzbedürfnis bestanden hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Eine Entscheidung über diesen Antrag würde auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens für eine Rechtsfrage unabhängig von einem konkreten Sachverhalt hinauslaufen. Für die Beantwortung solcher abstrakter Rechtsfragen sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht zuständig (vgl. Beschluß des Senats vom 3. April 1979, aaO, Beschlüsse vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 - BAG 27, 72 und vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 5/72 -, AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953), so daß bereits aus diesem Grunde die Rechtsbeschwerde zur Abweisung des Antrags als unzulässig führen muß.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leibemann

Ostkamp

Lehmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)